

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Waldbronn vom 20.07.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Waldbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine

Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.02.1992 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Waldbronn, 20.07.2011

Masino
(Bürgermeister)

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</p> <p>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. ▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. ▪ Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) ▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. ▪ Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. ▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. 	12,60 €/ZE

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
2	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. ▪ Amtliche Beglaubigung bzw. Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift. ▪ Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). 	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,80 €/Fall
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungswecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	1,50 €/Fall
2.3	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen nach KAG	7,60 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrücke aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, GIS-Systemen usw.	
3.1	für die erste Seite	2,50 €/Seite
3.2	für jede weitere Seite	0,40 €/Seite
3.3	Fotokopien und Ausdrücke aus Plänen (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	5,20 €/Fall
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,30 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,10 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	10,10 €/Fall
4.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	4,90 €/Fall
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	3,80 €/Fall
4.5	Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde	11,50 €/ZE
4.6	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
5	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.1	bei Sachen bis zu 100 € Wert werden keine Gebühren erhoben.	
5.2	bei Sachen über 100 € Wert	10,10 €/Fall
5.3	bei Tieren	24,70 €/Fall
	Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	
6	Fischereischeine	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
6.1.1	Fischereischein für Erwachsene	9,90 €/Fall
6.1.2	Jugendfischereischein	4,90 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,30 €/Fall
7	Bestattungsrecht	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	27,60 €/Fall
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,90 €/Fall
7.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	9,80 €/Fall
8	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	27,60 €/Fall
9	Straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis	46,80 €/Fall
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
	Hinzu kommen entstehende Gebühren nach der örtlichen Sondernutzungssatzung	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
10	Polizeirecht	
10.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	181,00 €/Fall
10.2	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	55,10 €/Fall
10.3	sonstige öffentliche Leistung im Polizeirecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. ▪ Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen. ▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten. ▪ Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde. 	15,00 €/ZE
11	Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten	30,10 €/Fall
12	Öffentliche Leistung im Naturschutz-, Wasser- und Umweltrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung/Beseitigung von Sperren (§ 54 NatSchG) ▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) ▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) ▪ Übermittlung von Umweltinformationen 	15,00 €/ZE
13	Gewerberecht	
13.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
13.1.1	Gewerbean- oder Gewerbeummeldung	15,40 €/Fall
13.1.2	Gewerbeabmeldung	7,70 €/Fall
13.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbebehörde	3,80 €/Fall
13.3	Ortskundeprüfung (z.B. für Personenbeförderungsscheine, etc.)	24,50 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
13.4	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) ▪ Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) ▪ Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO) 	14,30 €/ZE
14	Gaststättenrecht	
14.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	14,70 €/Fall
14.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	3,60 €/Fall
14.3	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	6 €/m ² Schankfl., mind. 241,40 €, max. 2.500 €
14.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	6 €/m ² Schankfl., mind. 241,40 €, max. 2.500 €
14.5	Vorläufige Erlaubnis oder vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	120,70 €/Fall
14.6	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	'15 €/Stunde und Monat Verkürzung
14.7	Erlaubniserweiterung	120,70 €/Fall
14.8	Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	120,70 €/Fall
14.9	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG) ▪ Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG) 	15,00 €/ZE
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung oder über Bodenrichtwerte	15,90 €/Fall
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
16	Baurecht	
16.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des	

	Vorkaufsrechts)	
16.1.1	bei bebauten Grundstücken	36,70 €/Fall
16.1.2	bei unbebauten Grundstücken	27,50 €/Fall
16.1.3	bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	13,90 €/Fall
16.2	Prüfung von Entwässerungsplänen (§ 15 Abs. 1 Abwassersatzung) und Abnahme der Leitungen	99,50 €/Fall
16.3	Genehmigung von Wasserhausanschlüssen	82,70 €/Fall
16.4	Kenntnisgabeverfahren (§ 53 LBO)	
16.4.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	
16.4.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	1,00 ‰
16.4.1.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. bei Abbruch, etc.)	52,70 €/Fall
16.4.2	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO, insbesondere bei unvollständige Bauvorlagen	15,00 €/ZE
16.4.3	Nachbarbeteiligung im Kenntnisgabeverfahren (je Nachbar) (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellung (PZU/Einschreiben)	13,40 €/Nachb.
16.4.4	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	16,20 €/ZE
16.4.5	Gestattung von Ausnahmen (je Ausnahme) § 56 Abs. 3 und 4 LBO, § 31 Abs. 1 BauGB einschl. Ausnahmen nach §§ 23 Abs. 2 S. 2, § 23 Abs. 3 S.2, § 23 Abs. 5 Nr. S. 2	126,90 €/Ausn.
16.5	Bauvoranfragen (§ 57 LBO)	
16.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	237,30 €/Fall
16.5.2	Erteilung eines Bauvorbescheides mit Prüfung von Bauzeichnungen	355,90 €/Fall
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
16.6	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	
16.6.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	
16.6.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,01 ‰
16.6.1.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. Aushubgenehmigung, Statikgenehmigung, etc.)	99,90 €/Fall

16.7	Baugenehmigungsverfahren (§ 49 LBO)	
16.7.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	
16.7.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	5,00 ‰
16.7.1.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. Aushubgenehmigung, Statikgenehmigung, etc.)	99,90 €/Fall
16.7.2	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	179,80 €/Fall
16.7.3	Genehmigung von Werbeanlagen	14,90 €/ZE
16.8	Abweichungen und Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans im Kenntnisgabeverfahren, bei Bauvoranfragen und im Baugenehmigungsverfahren	
16.8.1	Zulassung von Abweichungen nach § 56 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 4, § 37 Abs. 2 S. 2, § 37 Abs. 6 S. 2 LBO	149,80 €/Abw.
16.8.2	Befreiungen für verfahrensfreie Vorhaben (Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO)	149,80 €/Befr.
16.8.3	Befreiungen	
16.8.3.1	Befreiungen für das Hauptgebäude, durch die das Gebäude vergrößert wird (Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien, Erhöhung der Trauf- bzw. Firsthöhe, Dachgauben, usw.)	10 €/m ³ zus. umbauter Raum, mind. 312,70 €, max. 4.000 €/Befr.
16.8.3.2	Befreiungen für das Hauptgebäude, durch die sich die zulässige bauliche Ausnutzung des Grundstücks erhöht (Überschreitung GFZ und GRZ)	50 €/m ² zus. Nutzfl., mind. 390,90 €, max. 4.000 €/Befr.
16.8.3.3	Sonstige Befreiungen	156,30 € bis 600 €/Befr.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
16.9	Bauüberwachung	
16.9.1	Bauüberwachung und Bauabnahme (§ 66 LBO, § 67 Abs. 1 LBO) (auch erfolglose Abnahmetermine oder jede sonstige Baukontrolle)	13,70 €/ZE zzgl. 0,5 ‰
16.9.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten Brandverhütungsschau und Nachschau	14,20 €/ZE
16.10	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
16.10.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung, etc.)	14,70 €/ZE
16.10.2	Aktenübersendung zur Einsicht in Bausachen	13,40 €/Fall
16.11	weitere öffentliche Leistungen im Bereich Baurecht	
16.11.1	Bearbeitung einer Baulastenerklärung im Kenntnissgabeverfahren, bei Bauvoranfragen und im Baugenehmigungsverfahren	119,10 €/Fall
16.11.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung	0,50 ‰
16.11.2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bis zu 3 Fertigungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
16.11.2.2	weitere Fertigungen (Planhefte) (ab der 4. Fertigung) (je Fertigung)	21,60 €/Fertig.
16.11.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	124,90 €/Fall
16.11.4	Ablehnung eines Antrags im Bereich Baurecht	14,20 €/ZE
16.11.5	Rücknahme eines Antrag im Bereich Baurecht	14,20 €/ZE
17	Denkmalschutz	
17.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 8, § 15, § 19 DSchG)	120,10 €/Fall
17.2	Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts	15,00 €/ZE
17.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	15,00 €/ZE
17.4	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Denkmalschutz	15,10 €/ZE
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
18	allgemeine öffentliche Leistung im Wasserrecht unter anderem:	15,00 €/ZE

- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG)
- Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen (§ 76 WG)
- sonstige wasserrechtliche Entscheidungen bzw. Anordnungen

19	allgemeine öffentliche Leistung nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz	15,00 €/ZE
-----------	--	------------